

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juni 2014

Nr. 2014/973

Riedholz: Teilrevision des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) für den Anschluss an den Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE)

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Riedholz reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Nutzungsplan, Situation 1:2'000
 - Bericht Nutzungsplan inkl. Hydraulik.
- 1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurden dem Gesuch die nachfolgenden Unterlagen beigelegt:
- Auszug aus dem Protokoll der 13. Sitzung des Gemeinderates vom 16. September 2013
 - Einspracheunterlagen.
- 1.3 Der vorliegende Teil eines Generellen Entwässerungsplanes (Teil-GEP) soll den mit Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 2007/523 vom 3. April 2007) genehmigten GEP von Riedholz ändern. Der Teil-GEP Niederwil genehmigt mit RRB Nr. 2005/532 vom 1. März 2005 ergänzt den GEP von Riedholz weiterhin.
- 1.4 Riedholz ist sowohl Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Unterer Leberberg (ZAUL) als auch im Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE). Das Abwasser aus dem Ortsteil Niederwil gelangt in den regionalen Sammelkanal des ZAUL und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Flumenthal. Das verschmutzte Abwasser des Ortsteils Riedholz sowie des heutigen Areals der Attisholz Infra AG wird in den regionalen Sammelkanal des ZASE und zur ARA Emmenspitz in Zuchwil geleitet.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

- 2.1.2 Der Gemeinderat von Riedholz beschloss am 16. September 2013 die Änderungen des GEP's vorbehältlich allfälliger Einsprachen. Die Planaufgabe wurde vom 17. Oktober 2013 bis zum 15. November 2013 durchgeführt. Daraufhin ging am 15. November 2013 fristgerecht eine Einsprache der Attisholz Infra AG, Riedholz, zur Teilrevision des Generellen Entwässerungsplanes ein. Die Einsprache wurde, nachdem alle Bedenken ausgeräumt werden konnten, mit Schreiben vom 5. März 2014 vorbehaltlos zurückgezogen.
- 2.2 Am 6. Mai 2014 wurde die Änderung des GEP's dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.3 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.4 Der Teil-GEP ist vom AfU geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.
- 2.5 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.6 Versickerungen
- 2.6.1 Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 Bst. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund, zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ AfU entnommen werden.
- 2.6.2 Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung und Retention aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 85, 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Änderung des GEP der Einwohnergemeinde Riedholz, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz

bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen,
- Sonderbauwerke und
- Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Der bisherige, mit RRB Nr. 2007/523 vom 3. April 2007 genehmigte GEP von Riedholz wird geändert. Der Teil-GEP Niederwil, genehmigt mit RRB Nr. 2005/532 vom 1. März 2005, ergänzt den GEP von Riedholz weiterhin. Sämtliche weitere seit der Genehmigung des GEP's genehmigten, die Abwasserentsorgung von Riedholz betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten GEP widersprechen.

3.6 Die Einwohnergemeinde Riedholz hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.

3.7 Die Einsprache der Attisholz Infra AG, Riedholz, wird zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5,
4533 Riedholz**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (stp), mit 2 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgen später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme, Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Riedholz, Bauverwaltung, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz, mit 2 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Attisholz Infra AG, Attisholzstrasse 10, 4533 Riedholz **(Einschreiben)**

BSB + Partner, Hr. R. Schenker, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswe- sen, Riedholz: Teilrevision des Generellen Entwässerungsplanes [GEP] für den Anschluss an den Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme [ZASE], 4528 Zuchwil.“)